GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.2 - BKn

Vorlage 129 /XII.L.	
Datum:	04.03.2026

An den

Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft	**Sitzungstag:**	10.03.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Anträge auf Befreiung von der Baumschutzsatzung

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt folgende Befreiung von der Baumschutzsatzung für:

1. Zwei Fichten, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Nettersheim Flur 5, Flurstück 223, Kleingasse
2. Zwei Mammutbäume, Antrag des Grundstückeigentümers Gemarkung Roderath Flur 7 Flurstück 163, Bouderather Straße 15
3. Eine Kastanie, Antrag des Grundstückseigentümers Gemarkung Nettersheim, Flur 6 Flurstück 475, Steinfelder Straße 41

Begründung:

Zu 1:
Auf dem unbebauten Grundstück Gemarkung Nettersheim Flur 5 Flurstück 223, Kleingasse wachsen 2 Fichten, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Beide Bäume stehen in der Nähe der alten Friedhofsmauer und sind in einem geschwächten Zustand (geringe Benadelung und teilweise Totholzbesatz). Eine Fichte hat zudem eine ausgebrochene Spitze und Fremdbewuchs durch Efeu. Zudem könnte die alte Friedhofsmauer aus Naturstein durch Wurzelwerk und Astbruch der angrenzenden Fichten Schaden nehmen.

Aus den vorgenannten Gründen ist bei den zwei Fichten eine Befreiung von der Baumschutzsatzung auszusprechen. Als Ersatzbepflanzung ist die Pflanzung von zwei ortstypischen Laubbäumen gefordert.

Zu 2:
Auf dem Grundstück Gemarkung Roderath, Flur 7, Flurstück 163, Bouderather Straße 15 wachsen 2 Mammutbäume, die unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen.

Ein Baum steht südwestlich am Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus und weißt bereits oberirdische Wurzelerhebungen zum Wohnhaus und zur Nachbarbebauung und Grenzeinfriedung auf. Aufgrund der Größe ist ein Ausbrechen der Spitze oder Astbruch, besonders bei Sturm, nicht auszuschließen. Der zweite Baum steht in Nordöstlicher Richtung gleich an der Nachbargrenze, die bereits schon stark durch den Baum überwuchert wird. Die Mammutbäume stellen aufgrund ihrer erheblichen Endhöhe und ihres extremen Durchmessers zudem eine starke Einschränkung der Gartennutzung dar.

Es wird empfohlen die 2 Mammutbäume von der Baumschutzsatzung aus den genannten Gründen zu befreien. Auf eine Ersatzbepflanzung ist aufgrund der vorhanden ökologischen Vielfalt auf dem Grundstück zu verzichten.

Zu 3:
Auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim Flur 6, Flurstück 475, Steinfelder Straße 41 wächst eine Kastanie.
Dieser Baum steht sehr nah an der nachbarlichen Grenze und der Zufahrt zum Hause. Aufgrund der Nähe zur Pflasterfläche hat sich diese durch die Durchwur-

zelung bereits angehoben. Es ist zu erwarten, dass sich weitere Sachschäden beim Eigentümer und Nachbarn ergeben, wenn der Baum nicht gefällt wird.

Es wird empfohlen den Baum aus den genannten Gründen von der Baumschutzsatzung zu befreien. Als Ersatz ist die Pflanzung eines ortstypischen Laubbaumes an anderer Stelle des Grundstückes vorzunehmen.

gez. Crump

Bürgermeister